

# **Gebührensatzung für die Stadtbücherei Ansbach**

**vom 29.11.2023**

Die Stadt Ansbach erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

## **§ 1 Benutzung**

- (1) Die Benutzung von Medien in den Räumen der Stadtbücherei Ansbach ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die Gebühren für weitere Nutzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Stadtbücherei Ansbach in Anspruch nimmt bzw. diese veranlasst.
- (4) Entstehen durch die Benutzung oder für von dem Benutzer beauftragte Leistungen Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu erstatten (z. B. Porto).

## **§ 2 Büchereiausweisgebühr**

- (1) Die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (3) Für das Verbuchen von Medien ohne Vorlage des Büchereiausweises wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € erhoben.

## **§ 3 Ausleihgebühr**

- (1) Die Ausleihe von Medien ist gebührenfrei.

## **§ 4 Gebühren für Vorbestellungen**

- (1) Für die Bereitstellung eines vorgemerkten Mediums aus den Beständen der Stadtbücherei Ansbach wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung eines vorbestellten Mediums im Rahmen der regionalen Fernleihe „Milkan“ wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 Euro erhoben.
- (3) Werden die Vorbestellungen nicht innerhalb einer Woche abgeholt, werden die Medien wieder in den Bestand gegeben bzw. zurückgeschickt. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr bleibt davon unberührt.

## **§ 5 Säumnisgebühren**

(1) Wird die Leihfrist (§ 3 Abs. 5 der Benutzungssatzung der Stadtbücherei Ansbach) überschritten, so ist nach Maßgabe der folgenden Bedingungen eine Säumnisgebühr zu entrichten.

(2) Für die Dauer der Überschreitung der Leihfrist um bis zu 13 Tage beträgt diese je Medium 1,50 €, für die Überschreitung um weitere 14 Tage weitere 2,50 € und für die Überschreitung um nochmals weitere 14 Tage weitere 6,50 €.

(3) Wird ein Medium nicht innerhalb von 42 Kalendertagen nach Leihfristende zurückgegeben, erfolgt die Inrechnungstellung des Mediums. Hierdurch entstehen zusätzlich weitere Kosten, die sich aus dem anschließenden Verwaltungsverfahren ergeben.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Für eine schwarz/weiß-Kopie wird pro Blatt eine Gebühr in Höhe von 0,10 € erhoben.

(2) Können Schreiben aufgrund fehlender oder falscher Adressangaben nicht zugestellt werden und ist dadurch eine Adressermittlung erforderlich, werden dafür 2,50 Euro für den Benutzer fällig.

## **§ 7 Medienersatz**

(1) Bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums ist der Benutzer zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei leichten Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust oder starker Beschädigung nach dem Wiederbeschaffungswert zzgl. Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro je Medium. Die Bearbeitungsgebühr kann erlassen werden, wenn der Nutzer selbst die Ersatzbeschaffung verantwortet.

## **§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, entstehen die Gebühren und Auslagen mit der Inanspruchnahme der Leistung der Stadtbücherei. Sie werden mit der Entstehung fällig.

(2) Die Gebühren im Falle des § 4 entstehen mit Beantragung der Dienstleistung und werden sofort fällig.

(3) Die Gebühren nach § 5 entstehen am dritten Öffnungstag nach dem Leihfristende.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.11.2017 außer Kraft.